

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.105 vom 30. August 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.105

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.105 du 30 août 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.105 del 30 agosto 2024

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, den Vertreter des Beschwerdeführers für das Einspracheverfahren mit CHF 1'170.60 zu entschädigen.

- 3 -

E. 3.1

Die verwaltungsgerichtlichen Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 275.00, gesamthaft Fr. 1'475.00, sind vom Beschwerdeführer 1 zu 5/8 mit Fr. 921.90 und vom Beschwerdeführer 2 zu 2/8 mit Fr. 368.75 zu bezahlen. Die restlichen 1/8 (Fr. 184.35) gehen zu Lasten des Kantons.

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer 1 wird im Umfang von 1/8 der Verfahrenskosten die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Er ist zur Nachzahlung von 1/8 (Fr. 184.35) der Verfahrenskosten an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). 4.

E. 3.3

Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer 1 die Verfahrenskosten im Umfang von 5/8 zu tragen. 2/8 sind dem Beschwerdeführer 2 aufzuerlegen, 1/8 trägt der Kanton.

E. 3.4.1

Der Beschwerdeführer 1 ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren zu bezeichnen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 139 III 396, Erw. 1.2; 129 I 129, Erw. 2.3.1; 128 I 225, Erw. 2.5.3). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im

- 12 - Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217, Erw. 2.2.4; 133 III 614, Erw. 5). Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers 1 ist ausgewiesen. Für die Frage der Aussichtslosigkeit sind die beiden voneinander unabhängigen Anträge getrennt zu beurteilen (vgl. vorne Erw. III/2).

E. 3.4.2

Der Antrag auf Anpassung der Entschädigung wird teilweise gutgeheissen. Vor diesem Hintergrund kann dieser nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Daher wird dem Beschwerdeführer 1 die unentgeltliche Rechts- pflege für diesen Antrag bewilligt.

E. 3.4.3

Auf den Antrag bezüglich der Rechtmässigkeit des Einspracheverfahrens (inkl. Parteientschädigung für dieses) kann nicht eingetreten werden (vgl. vorne Erw. I/3 f.). Ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführer 1 liegt nicht vor, was diesem aufgrund der Behandlung durch die Vorinstanz auch bewusst sein musste (die Vorinstanz eröffnete ein separates Auf- sichtsverfahren und trat auf das erst in der Replik gestellte Feststellungs- begehren nicht ein). Der Antrag ist daher als aussichtslos zu qualifizieren. Entsprechend wird dem Beschwerdeführer 1 die unentgeltliche Rechts- pflege für diesen Antrag nicht bewilligt. 4.

E. 4

Dem Beschwerdeführer sei in der Person des Unterzeichnenden ein un- entgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 4.1

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer 1 wird teilweise die unentgeltliche Rechtsvertre- tung durch Rechtsanwalt Tobias Hobi bewilligt. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 400.00 zu ersetzen. Der Beschwerdeführer 1 ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO).

- 15 - Zustellung an: den Beschwerdeführer 1 (Vertreter) den Beschwerdeführer 2 das DGS, Beschwerdestelle SPG den Gemeinderat Q._____ Mitteilung an: die Obergerichtskasse
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonaalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-recht- lichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bun- desgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 30. August 2024 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz:

Gerichtsschreiber i.V.: Michel C. Müller

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer 1 verlangt die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 2, 3 und 4 des angefochtenen Entscheids; weiter beantragt er die Feststellung, dass gemeindeinterne Einspracheverfahren in sozialhilferechtlichen Verfahren rechtswidrig seien (vgl. die Beschwerdeanträge in Verbindung mit Ziffer 1/2 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Der Beschwerdeführer 2 beantragt eine höhere Entschädigung als von der Vorinstanz zugesprochen (vgl. die Beschwerdeanträge in Verbindung mit Ziffer I/3 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Zugunsten des Beschwerdeführers 1 (nur er ist legitimiert, eine höhere Parteientschädigung zu verlangen; vgl. hinten Erw. I/4.2.3) wird im Folgenden entgegen den ausdrücklichen Ausführungen in den Ziffern I/2 und I/3 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde davon ausgegangen, dass auch er (und nicht nur der Beschwerdeführer 2) eine höhere Parteientschädigung beantragt.

E. 4.2.2

Die Beschwerdestelle SPG hob den Entscheid des Gemeinderats vom

E. 4.2.3

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist allein die unentgeltliche Vertreterin bzw. der unentgeltliche Vertreter zur Beschwerde befugt, soweit mit der Honorarfestsetzung durch die Vorinstanz lediglich eine Reduktion des im Rahmen der Unentgeltlichen Vertretung beantragten Honorars vorgenommen wurde (Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2021.315/317 vom 16. Februar 2022, Erw. I/2; WBE.2021.277/279 vom 8. Dezember 2021, Erw. I/2). Dieser Entschädigungsanspruch gegen den Staat steht nicht dem Mittellosen, sondern seiner Anwältin bzw. seinem Anwalt zu (BGE 133 V 645, Erw. 2.2; STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3], Basel 2008, S. 202). Das vor der Vorinstanz gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wurde gegenstandslos, da der Beschwerdeführer 1 eine volle Parteientschädigung zu Lasten der Erstinstanz zugesprochen erhielt (vgl. § 32 Abs. 2 VRPG). Lediglich aus Gründen der Praktikabilität wird der Parteikostenersatz in Sozialhilfesachen jeweils der Rechtsvertreterin bzw. dem Rechtsvertreter zugesprochen, so dass die Auszahlung an diesen direkt erfolgt. Die Vorinstanz hat eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'200.00 zugesprochen. Da diese dem Beschwerdeführer 1 selbst zusteht, kommt die Beschwerdelegitimation zur Anfechtung – unabhängig von den angeordneten Auszahlungsmodalitäten – zur diesem zu. Der Beschwerdeführer 2 ist nicht beschwerdelegitimiert.

E. 4.3

Für das Honorar der unentgeltlichen Vertretung ist der Anwaltstarif massgebend. Das Honorar der unentgeltlichen Vertretung bestimmt sich nach den gleichen Vorgaben wie die Parteientschädigung (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.277/279 vom 8. Dezember 2021, Erw. III/3; der Verweis in § 10 Abs. 1 AnwT umfasst nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts auch §§ 8a-8c AnwT, da es sinnwidrig wäre, in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf die für Zivilsachen geltenden Streitwerte abzustellen, zudem liesse es sich nicht rechtfertigen, das Honorar der unentgeltlichen Vertretung und die Parteientschädigung auf wesentlich unterschiedliche Art und Weise festzulegen). In Beschwerdeverfahren mit einem Streitwert bis Fr. 20'000.00 geht der Entschädigungsrahmen von Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 (§ 8 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 AnwT).

Innerhalb des vorgesehenen Rahmenbetrags richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 2 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Der Vertreter des Beschwerdeführer 1 ist im Anwaltsregister verzeichnet und für die gemeinnützige Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) in Zürich tätig. Der Streitwert beträgt vor Verwaltungsgericht Fr. 839.70, die Bedeutung des Falles ist als gering einzustufen. Insgesamt ist - für den Antrag auf Anpassung der Entschädigung - von einem weit unterdurchschnittlichen Aufwand und einer niedrigen Schwierigkeit auszugehen. Damit erweist sich nach Anwaltstarif eine minimale Entschädigung von Fr. 600.00 als angezeigt. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Rechtsvertreter bei einer gemeinnützigen Organisation tätig ist und sich auch hier ein Stundenansatz von Fr. 160.00 als angemessen erweist (vgl. vorne Erw. II/3), rechtfertigt es sich, den Betrag von Fr. 600.00 zu unterschreiten und die Entschädigung pauschal (inklusive allfälligen Auslagen) auf Fr. 400.00 anzusetzen.

- 14 - Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerdeverfahren WBE.2024.105 und WBE.2024.107 werden vereinigt. 2. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 4 des Entscheids der Beschwerdestelle SPG vom 6. Februar 2024 abgeändert und lautet neu wie folgt: 4. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, dem Vertreter des Beschwerdeführers die entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'500.00 zu ersetzen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf. 3.

E. 5

Aufgrund seiner Bedürftigkeit seien dem Beschwerdeführer allfällig anfallende Verfahrenskosten zu erlassen. Gegebenenfalls sei eine Parteientschädigung zu gewähren.

E. 6

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 30. August 2024 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim DGS angefochten werden (vgl. § 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Die Entscheide des DGS können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Dieses ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig. 2. 2.1. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Ziffer I/3) wird ausgeführt, die Vorinstanz kürze der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS regelmässig "die Honorarnoten für unentgeltliche Rechtsbeistandung oder für Parteientschädigung" auf ein nicht mehr kostendeckendes Niveau. Sie verletze damit den verfassungsmässigen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Der Beschwerdeführer 2 sei dadurch direkt in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen und zur Beschwerde legitimiert. 2.2. Aufgrund der Rüge des Beschwerdeführers 2, wonach sein Honorar als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu tief angesetzt worden sei, wurde diesbezüglich im Rahmen der Instruktion ein separates

Beschwerdeverfahren eröffnet. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich indessen, dass die Vorinstanz dem Vertreter des Beschwerdeführers 1 ausschliesslich eine Parteientschädigung (und kein Honorar aus unentgeltlicher Rechtspflege) zugesprochen hat (Dispositiv-Ziffer 4). Da die Parteientschädigung – im Gegensatz zum Honorar aus unentgeltlicher Rechtspflege – dem Beschwerdeführer 1 grundsätzlich selbst zusteht (vgl. hinten Erw. I/4.2.3),

- 6 - rechtfertigt es sich, die Beschwerdeverfahren WBE.2024.105 (welches ohnehin den Beschwerdeführer 1 betrifft) und WBE.2024.107 (wieder) zu vereinigen. 3.

E. 9

Januar 2023 auf (Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids vom 6. Februar 2024; vgl. vorne lit. B/2). Damit war der Beschwerdeführer 1 zur Rückerstattung von materieller Hilfe verpflichtet worden. Mit der Dispositiv-Ziffer 2 wies die Beschwerdestelle SPG die Beschwerde im Übrigen ab, soweit darauf eingetreten wurde. Dies betraf neben der Frage der Parteientschädigung im Einspracheverfahren (vgl. vorne Erw. I/3) die in der Replik beantragte Feststellung, dass erstinstanzliche Sozialhilfeentscheide direkt bei der Beschwerdestelle SPG anfechtbar sein müssten (vorne lit. B/1.4). Ein entsprechendes Begehren stellt der Beschwerdeführer 1 auch vor Verwaltungsgericht. Damit wird - in Verbindung mit der Anfechtung der Dispositiv-Ziffer 2 - die Beantwortung einer abstrakten, theoretischen Rechtsfrage verlangt, welche dem Beschwerdeführer 1 im vorliegenden Verfahren keinen Vorteil einbringen würde. Das Rechtsschutzinteresse muss indessen unmittelbar und konkret sein. Dies bedeutet, dass bereits mit dem Ob-siegen der praktische Nutzen eintreten muss bzw. der drohende Nachteil unmittelbar abgewendet werden kann (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 945). Für die Klärung der aufgeworfenen verfahrensrechtlichen Frage ist nicht ausreichend, wenn der Beschwerdeführer 1 erwartet, dass die Gemeinde demnächst einen neuen Entscheid über die Rückerstattung von materieller Hilfe erlassen wird (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 2). Mit Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids vom 6. Februar 2024 wurden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen. Ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers 1 an der Änderung dieser Kostenverlegung besteht nicht.

- 8 - Zur Anfechtung der Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Entscheids vom 6. Februar 2024 ist der Beschwerdeführer 1 folglich nicht befugt. Ebenfalls keine Beschwerdelegitimation besteht für das gestellte Feststellungsbegehren.

E. 12

August 2009, Erw. 5.4). Die vor Vorinstanz eingereichte Honorarnote (Beschwerdebeilage 9) weist einen Stundenaufwand von 9 h 5 min aus. Die von der Vorinstanz gekürzte Entschädigung auf Fr. 1'200.00 bzw. – abzüglich Spesen – (gerundet) Fr. 1'160.00 entspricht folglich einem Stundenansatz von Fr. 127.70 und liegt damit ausserhalb des vom Bundesgericht vorgegebenen Rahmens. Für ein derartiges Unterschreiten fehlt jeglicher Anlass. Ausgehend von einem Stundenansatz von rund Fr. 160.00 ergibt sich (inkl. Spesen) eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'500.00; in Würdigung sämtlicher Umstände erscheint dieser Betrag als gerechtfertigt. 4. Soweit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, erweist sie sich nach dem Gesagten als teilweise begründet und ist insoweit gutzuheissen. III. 1. 1.1. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten werden in der

Regel entsprechend dem Verfahrensausgang verlegt, wobei den Vorinstanzen grundsätzlich keine Kosten aufzuerlegen sind (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). 1.2. Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenkostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleige- bühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. Im Wesentlichen werden in der Beschwerde zwei voneinander unab- hängige Anträge gestellt: Einerseits der Antrag auf Anpassung der Ent- schädigung und andererseits der Antrag auf Überprüfung der Rechtmäs- sigkeit des Einspracheverfahrens (inkl. Parteienschädigung für dieses). Bei voneinander unabhängigen Anträgen rechtfertigt es sich, die Frage der Kostenverteilung sowie die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege für die beiden Anträge getrennt zu beurteilen (vgl. auch BGE 142 III 138, Erw. 5.4 ff.). Für die Kostenverteilung sind die Anträge gleich zu gewichten, d.h. je zu 50 %.

- 11 - 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.